



*Beratungsgegenstand:*

**Information zum Verfahrensstand des Sicherungsverfahrens "Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor"**

*Sachbearbeitende Dienststelle:*

Umweltamt

*Datum*

11.05.2017

*Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

*Sitzungstermin*

*Status*

### **Sachverhalt:**

Das Gebiet „Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor“ ist ein Teilgebiet (TG) des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“. Dieses Gebiet zählt zu den sogenannten Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, die auf Veranlassung der Europäischen Gemeinschaft ausgewiesen worden sind. Grund dafür ist der Erhalt der biologischen Vielfalt und damit verbunden die Schaffung eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes (vgl. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – „FFH-Richtlinie“). Das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ ist Ende 2005 offiziell in die Liste der besonders geschützten Gebiete aufgenommen worden.

Damit besteht die Verpflichtung, dass Gebiet unverzüglich, spätestens aber binnen sechs Jahren entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen als geschützten Teil von Natur und Landschaft auszuweisen (§ 32 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG).

Um die durch die Gebietsmeldung vorgegebenen Erhaltungsziele erreichen bzw. Erhaltungszustände bewahren zu können, ist eine Ausweisung des Gebietes als **Naturschutzgebiet** erforderlich. Zudem befinden sich auf großen Flächenanteilen Lebensraumtypen und Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie, die eine hohe Schutzbedürftigkeit aufweisen und für die ein Verschlechterungsverbot gilt.

In dem gemeinsam mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN erarbeiteten Sicherungskonzept (Vorlage 113/2008) wurde das Ziel der Sicherung als Naturschutzgebiet bereits entsprechend dargestellt.

Über die Erfordernisse zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet hat die untere Naturschutzbehörde in einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 05.02.2015 informiert und einen Arbeitskreis gegründet, der am 26.02.2015 erstmals getagt hat. Aufgrund von Verzögerungen bei der Bereitstellung von Vollzugserlassen durch das Umweltministerium

und eines Personalwechsels bei der Natura 2000-Sachbearbeiterstelle musste die Bearbeitung in 2015 unterbrochen werden. Am 18.11.2015 wurde der Umweltausschuss über den damaligen Sachstand informiert. Im Oktober 2016 wurde das Vor-Verfahren wieder aufgenommen und mit den Interessensvertretern aus dem Arbeitskreis Gespräche über die erforderlichen Regelungen und deren Auswirkungen auf die Betroffenen zur Berücksichtigung derer Belange geführt. Zusätzlich fanden zwei weitere Informationsveranstaltungen für die Eigentümer und Waldbesitzer (betr. Informationstermine am 08.02.2017 und 21.02.2017) sowie einzelne Ortstermine mit Eigentümern statt.

Folgende Besprechungen mit den Interessensvertretern fanden statt: am 02.02.2017 mit dem Bauernverband Nordostniedersachsen und der Landwirtschaftskammer, am 07.12.2016, 13.12.2016 und 13.03.2017 mit den Gemeinden Eimke und Schwienau, am 14.02.2017 mit dem Wasser- und Bodenverband, am 25.01.2017 mit der Landesforst, am 09.02.2017 mit dem Forstamt Uelzen sowie am 19.01.2017 mit dem Angelsportverein Gerdautal sowie mit einzelnen Anliegern, Eigentümern und Pächtern.

Alle zur Erreichung des Erhaltungsziels erforderlichen Regelungen sind nach einer Abwägung der in den o.g. Gesprächen und Veranstaltungen vorgebrachten Nutzungsansprüchen und Handlungseinschränkungen in einem NSG-Verordnungsentwurf zusammengefasst worden, der sich an der Musterverordnung des NLWKN orientiert.

Am 02.05.2017 fand eine Tagung des Arbeitskreises mit allen Vertretern der Interessensgruppen statt, in der die Regelungen und der bisherige Abwägungsprozess erläutert wurden.

Der daraus resultierende Verordnungsentwurf ist als Anlage 1 beigelegt.

Aufgrund der Änderung der Methodik bei der Kartieranleitung einzelner FFH-Lebensraumtypen von 2002 bis heute wurde eine Nachkartierung in Auftrag gegeben, die im Zeitraum von April bis Mai 2017 durchgeführt wird. Sollten die Ergebnisse noch rechtzeitig vor dem Sitzungstermin eingehen und zu einem Änderungsbedarf führen, werden der Verordnungsentwurf (Anlage 1) sowie die einzelnen Karten (Anlage X-X) in aktualisierte Form zur Verfügung gestellt.

Es ist beabsichtigt im Juni 2017 eine öffentliche Veranstaltung durchzuführen, um den aktuellen Verordnungsentwurf vorzustellen und über die bevorstehende offizielle Beteiligung der Öffentlichkeit im Sicherungsverfahren zu informieren.

Um die Sicherung des FFH-Teilgebietes „Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor“ bis zum November 2017 entsprechend der landkreisbezogenen Zielsetzung zu gewährleisten, soll die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes mit der vorangehenden öffentlichen

Bekanntmachung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Juni beginnen und bis Ende Juli 2017 durchgeführt werden. Die Verwaltung wird anschließend die eingereichten Einwendungen und Stellungnahmen auswerten und beabsichtigt die Auswertungsergebnisse dem Kreistag zum Jahresende 2017 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

**Anlagen:**

Anlage 1 – Verordnungsentwurf NSG „Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor“

Anlage 2 – Übersichtskarte NSG „Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor“

Anlage 3 – Maßgebliche Karten NSG „Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor“

I. V. Liestmann

## **Verordnungsentwurf 03.05.2017**

### **über das Naturschutzgebiet "Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor" im Landkreis Uelzen**

Aufgrund der §§ 20, 22, 23 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 14, 15, 16, 23 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

#### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Lüneburger Heide und Wendland“ und in den naturräumlichen Untereinheiten „Hohe Heide“ sowie „Südheide“. Es befindet sich überwiegend in den Gemeinden Eimke und Schwienau sowie mit einem kleinen Flächenanteil in der Gemeinde Gerdau.
- (3) Die Lage des Naturschutzgebietes ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5 000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Eimke, Schwienau und Gerdau, den Samtgemeinden Suderburg und Bevensen-Ebstorf sowie dem Landkreis Uelzen – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE 2628-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63).
- (5) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 260 ha.

#### **§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das Naturschutzgebiet „Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor“ umfasst einen naturnahen Flussoberlauf mit seinen sowohl durch Grünland als auch durch Wald geprägten Niederungsbereichen, mit großflächigen Erlenbruch- und Erlen-Eschen-Auenwäldern, kleinflächigen und mit anderen Waldlebensraumtypen in Komplexen auftretenden bodensauren Eichenwäldern und feuchten Eichen- und Hainbuchen Mischwäldern, feuchten Hochstaudenfluren sowie einem Moorkomplex mit offenen Nieder- und Zwischenmoorbereichen, Moorwäldern und degenerierten Moorwaldflächen. Magere Flachland-Mähwiesen sowie vereinzelte kleinflächige Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden befinden sich im Randbereich.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung, Entwicklung und

Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften der nachfolgend näher bestimmten wild lebenden, schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

- (3) Die Erklärung zum Naturschutzgebiet bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung
1. des Ellerndorfer Moores als naturnahes waldfreies und moorlilienreiches Übergangsmoor mit seinen Randbereichen,
  2. der naturnahen Laubwaldbestände insbesondere der gewässerbegleitenden Schwarzerlen-Eschen-Auenwälder, der Erlen-Eschen-Quellwälder, der Erlenbruchwälder, der Birken-Kiefern Wälder und der Moorwälder sowie der im Komplex mit ihnen vorkommenden kleinflächigen bodensauren Eichenwälder und feuchten Eichen-Hainbuchen Mischwälder,
  3. der Gerdau als naturhafer sommerkalter Geestbach mit ihrer reichen Wasservegetation sowie des Ellerndorfer Bachs als beschatteter naturnaher Geestbach,
  4. der Quellen, Bäche und Gräben,
  5. der naturnahen Stillgewässer, Tümpel und Teiche,
  6. der Gerdauniederung mit ihren feuchten und mageren Grünlandstandorten, Niedermoorbereichen, Staudenfluren, Röhrichten, Sümpfen und Seggenriedern,
  7. der vielfältigen Gehölz- und Saumstrukturen sowie der Wegeseitenräume,
  8. des Gebietes als Lebensraum für wild lebende Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensgemeinschaften, insbesondere für Brutvögel, Libellen, Schmetterlinge und Süßwassermollusken,
  9. eines naturnahen Wasserhaushalts.

Das Naturschutzgebiet ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung der „Oberen Gerdau mit Ellerndorfer Moor“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.

- (4) Erhaltungsziele des Naturschutzgebietes sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)

- a) Moorwälder (Code 91D0\*) anhand des folgenden Leitbildes:  
Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen dieses Lebensraumtyps als naturnaher, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten; der Wasserhaushalt ist ebenso intakt wie die Bodenstruktur, das Relief ist natürlich; mehrere natürliche und naturnahe Entwicklungsphasen sind in mosaikartiger Struktur und mit ausreichenden Flächenanteilen vorhanden; die überwiegend lichte Baumschicht besteht aus Moorbirken und die Strauch- und Krautschicht ist standorttypisch ausgeprägt; die gut entwickelte Mooschicht ist torfmoosreich; der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch; die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor,

- b) Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (Code 91E0\*) anhand des folgenden Leitbildes:

Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps, der im Naturschutzgebiet den größten Flächenanteil aller Lebensraumtypen einnimmt, als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung entlang der Gerdau; diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen aller Altersstufen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus standortgerechten, autochthonen Baumarten (v. a. Schwarzerle und Esche) zusammengesetzt; sie stocken auf feuchten bis nassen Standorten, die von einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen geprägt sind; der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch; spezifische auentypische Habitatstrukturen wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt; die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Erlen-Eschenwälder kommen in stabilen Populationen vor,

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)

- a) Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (Code 3260) anhand des folgenden Leitbildes:

Erhaltung und Entwicklung der Gerdau als Teil des Ilmenausystems und als durchgängiges, naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen gewässertypischen Sedimentstrukturen aus stabilen Sandbänken und kiesigen Bereichen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflusses sowie einem mäandrierenden Verlauf; darüber hinaus sind Prallhänge mit Abbruchkanten sowie ein ausgeprägtes Unterwasserrelief mit zahlreichen Strömungswechseln, Kehrwassern und Kolken unverzichtbare Bestandteile dieses Lebensraumtyps; der Gewässerlauf wird überwiegend beidseits von naturnahen Gehölzbeständen, insbesondere von Auenwäldern mit Erlen, Eschen und Weiden, Weidengebüschen sowie feuchten Hochstaudenfluren begleitet und besitzt vor allem in besonnten Bereichen eine gut entwickelte flutende Wasservegetation; im gesamten Verlauf kommen gewässertypische Tier- und Pflanzenarten in stabilen Beständen vor, zu denen insbesondere der Fischotter und die vielfältige Fischfauna gehören; von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den naturraumtypischen Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Niederung,

- b) Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen (Code 5130) anhand des folgenden Leitbildes:

Entwicklung und Erhaltung dieses nur kleinräumig vorkommenden Lebensraumtyps als vitale, strukturreiche, teils dichte, teils aufgelockerte Wacholderbestände unterschiedlicher Altersstufen mit ausreichendem Anteil gehölzarmer Teilflächen; die Bestände stocken auf überwiegend kalk- und nährstoffarmen, sommertrockenen Standorten mit natürlichem Relief; die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Beständen vor,

- c) Feuchte Hochstaudenfluren (Code 6430) anhand des folgenden Leitbildes:

Erhaltung und Entwicklung dieses Lebensraumtyps als artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder ohne dominierende Anteile von Nitrophyten und Neophyten; die feuchten Hochstaudenfluren stehen insbesondere mit naturnahen Fließ- und Stillgewässern und Auenwäldern in enger räumlich funktionaler Vernetzung; die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Beständen vor,

- d) Magere Flachland-Mähwiesen (Code 6510) anhand des folgenden Leitbildes:

Entwicklung und Erhaltung der Vorkommen dieses Lebensraumtyps als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensiv-Weiden; die mageren Flachland-Mähwiesen kommen im Naturschutzgebiet vereinzelt auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief vor; sie bieten einer Vielzahl an charakteristischen Pflanzen- und Tierarten einen Lebensraum; eine enge Verzahnung mit Feuchtgrünland, magerem trockenem Grünland und landschaftstypischen Gehölzen ist gegeben,

- e) Übergangs- und Schwingrasenmoore (Code 7140) anhand des folgenden Leitbildes:

Erhaltung und Entwicklung der kleinflächig vorkommenden Bestände als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten im Ellerndorfer Moor; die meist torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieder bieten in Verbindung mit offenen Schlenken und Schlammflächen und feuchten Glockenheidebeständen auch zu den Randbereichen den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie der Moorlilie, einen vielfältigen Lebensraum,

- f) Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder (Code 9160) anhand des folgenden Leitbildes:

Erhaltung und Entwicklung des im Gebiet kleinflächig im Komplex mit 91E0 und 9190 vorkommenden Lebensraumtyps als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Eichen-Hainbuchenwälder auf mehr oder weniger feuchten, basenärmeren Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur; die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht je nach Ausprägung aus standortgerechten, autochthonen Arten mit verschiedenen hohen Anteilen von Stieleiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie Esche, Feldahorn oder Winterlinde. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt; der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch; die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,

- g) Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (Code 9190) anhand des folgenden Leitbildes:

Erhaltung und Entwicklung der einzelnen Vorkommen als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände auf überwiegend basenärmeren, mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur; die Bestände umfassen mehrere natürliche oder naturnahe Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen; die Baumschicht wird in diesem Gebiet von der Stieleiche dominiert; beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitterpappel, Waldkiefer und mit geringen Anteilen Buche; in den wenigen im Gebiet vorhandenen Übergangsbereichen zu den Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch die Hainbuche beteiligt sein; in lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten vorhanden; die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte; der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch; die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor,

### 3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a) Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*) anhand des folgenden Leitbildes:

Entwicklung und Erhaltung einer vitalen und langfristig überlebensfähigen Popula-

tion der Flussperlmuschel in der Gerdau als einem naturnahen, sommerkühlen Fließgewässer mit stabiler steinig-kiesiger, gut durchströmter und ungestörter Gewässersohle als unverzichtbarem Lebensraum der Jungmuscheln; Sedimentfrachten treten nur in einem sehr geringen Umfang auf und die für die Reproduktion der Flussperlmuschel notwendigen Wirtsfischarten sind in stabilen Beständen vorhanden,

b) Bachneunauge (*Lampetra planeri*) anhand des folgenden Leitbildes:

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im naturnahen, mit Gehölzen bestandenen Fließgewässersystem der Gerdau; die Gerdau ist geprägt von einer lebhaften Strömung, einer guten Wasserqualität, unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen; eine enge Verzahnung von gewässertypischen Laicharealen (kiesige Bereiche) und Larvalhabitaten (Feinsedimentbänke) ist vorhanden; ein Austausch zwischen Haupt- und Nebengewässern ist durch die durchgängige Vernetzung von Teillebensräumen unverzichtbar,

c) Fischotter (*Lutra lutra*) anhand des folgenden Leitbildes:

Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Fischotters in der gesamten Gerdauniederung als Teil des Ilmenausystems; Voraussetzung hierfür ist die Wiederherstellung und Erhaltung günstiger Lebensraumbedingungen für den Fischotter innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art; das Fließgewässersystem der Ilmenau ist geprägt von durchgängigen naturnahen Gewässern mit einer natürlichen Dynamik, hoher Gewässergüte und struktureichen Gewässerrändern; die Niederungen sind überwiegend nicht oder nur extensiv genutzt und bieten vielfältige Deckungsräume für den Fischotter; die Wandermöglichkeiten des Fischotters werden nicht durch zusätzliche Landschaftszerschneidungen eingeschränkt; wo Straßen, Wege oder andere Bauwerke die Fließgewässer queren, ist durch Bermen, weite Lichtraumprofile oder Umfluter ein gefahrloses Wandern des Fischotters und somit ein Lebensraumverbund gewährleistet,

- (5) Die Erreichung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.
- (6) Für die Einschränkung der Bewirtschaftung von Grünland aufgrund der in dieser Verordnung geregelten Gebote und Verbote kann bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Erschwernisausgleich beantragt werden.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:
1. Hunde frei oder an einer Leine, die länger als 2,50 m ist, laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde, jagdlich geführte Hunde sowie für Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,
  2. wild lebende Tiere zu beunruhigen oder zu fangen sowie wildwachsende Pflanzen, Pflanzenteile oder Pilze zu entnehmen,
  3. die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise



- zu stören,
  - 4. abseits öffentlicher Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  - 5. im Naturschutzgebiet unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) zu betreiben sowie zusätzlich in einer Zone von 80 m um das Naturschutzgebiet herum, soweit diese durch einen Verbrennungsmotor angetrieben werden,
  - 6. im Naturschutzgebiet mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Naturschutzgebiet zu unterschreiten,
  - 7. organisierte Veranstaltungen durchzuführen, zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
  - 8. die Fließgewässer mit Wasserfahrzeugen zu befahren,
  - 9. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche an Gewässern zu befahren, zu beweiden, Vieh hindurchlaufen zu lassen, zu beackern oder auf andere Weise die natürliche und naturnahe Vegetation und Fauna zu beeinträchtigen,
  - 10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  - 11. Pflanzen und Tiere, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  - 12. das Boden- oder Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen sowie durch Einebnungen oder Planierungen,
  - 13. den Grund- oder den Oberflächenwasserspiegel so zu verändern, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Naturschutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann, insbesondere durch das Anlegen oder den Ausbau von Gewässern, Gräben, Grüppen oder Drainagen,
  - 14. Verrohrungen von Gewässern oder Gewässerabschnitten vorzunehmen,
  - 15. Biozide aller Art einzubringen,
  - 16. Erstaufforstungen vorzunehmen,
  - 17. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Heidelbeerkulturen oder andere Sonderkulturen neu anzulegen,
  - 18. Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen.
- (2) Gemäß § 16 Absatz 2 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden. Daneben ist es untersagt, den in der maßgeblichen Karte entsprechend gekennzeichneten Weg zu betreten.
- (3) § 23 Absatz 3 und § 33 Absatz 1 BNatSchG bleiben unberührt.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 10 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
- 1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes
    - a. durch die jeweiligen Eigentümer und Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten der im Gebiet belegenen Grundstücke, deren Beauftragte sowie Personen in deren Begleitung,
    - b. durch Behördenbedienstete und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten,
    - c. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - 2. das Betreten des Naturschutzgebietes für die einmal jährlich stattfindende Grenz-

- begehung der angrenzenden Ortschaften in der Zeit vom 1. November eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres,
3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung sowie Untersuchungen und Kontrollen des Naturschutzgebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  4. innerhalb der auf der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Bereiche
    - a. das Betreten außerhalb der Wege,
    - b. das Zelten, Lagern, Grillen und Drachen steigen lassen,
    - c. das Baden,
    - d. das freie Laufen lassen von Hunden in der Zeit vom 16. Juli eines jeden Jahres bis 31. März des Folgejahres.
    - e. das Entnehmen von Pflanzenteilen und das Sammeln von Pilzen in für den privaten Gebrauch üblichen Mengen; artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt,
    - f. die Durchführung organisierter Veranstaltungen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor deren Beginn,
  5. Maßnahmen zur Ausübung der Verkehrssicherungspflicht nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme; über unverzüglich erforderliche Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahrenlage ist die Naturschutzbehörde unmittelbar im Anschluss zu informieren,
  6. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme,
  7. der Einsatz von Rodentiziden mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, sofern andere Methoden der Bekämpfung nachweislich ohne Erfolg geblieben sind,
  8. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege in der bisherigen Breite mit milieuangepasstem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
  9. der fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüsch, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis 28. Februar des Folgejahres,
  10. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; darüber hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  11. die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen wie Gräben und Drainagen; eine Instandsetzung ist zwei Wochen vor Durchführung der Maßnahme der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen; diese ist nur zulässig, wenn sie nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern nach den einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme des Einsatzes von Grabenfräsen, soweit
1. die Krautung und Mahd der Sohle und der Ufer an Gewässern zweiter Ordnung nur abschnittsweise oder einseitig erfolgt,
  2. die Räumung der Gewässersohle nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt, insbesondere zum Schutz der Flussperlmuschel,
  3. neue Ufer- und Sohlbefestigungen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde errichtet werden,
  4. eine Grundräumung und -entschlammung von Teichen nur im Herbst oder Winter unter Schonung der Vegetation mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
  5. das Mähen von Schilf- und Röhrichtflächen nur zwischen dem 1. Oktober eines jeden Jahres und dem 28. Februar des Folgejahres erfolgt.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der einen in der maßgeblichen Karte entsprechend dargestellten Ackerfläche im bisherigen Umfang unter Beibehaltung des 5 m breiten vorhandenen Gewässerrandstreifens,
  2. die Nutzung der Dauergrünlandflächen
    - a) einschließlich des einzelpflanzen- oder horstweisen Einsatzes von chemischen Pflanzenschutzmitteln; der flächige Einsatz ist zwei Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
    - b) ohne Veränderung des natürlichen Boden- oder Landschaftsreliefs durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnungen oder Planierungen,
    - c) ohne die Düngung nach dem 15. Oktober eines jeden Jahres,
    - d) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung oder von Klärschlamm,
    - e) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart,
    - f) ohne Grünlanderneuerung,
    - g) ohne die Durchführung von Neueinsaaten; Über- oder Nachsaaten sind im Breitsaat-, Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie in Handaussaat zulässig,
    - h) ohne erhebliche Schädigung der Grasnarbe durch Beweidung,
    - i) einschließlich der Beseitigung von Wildschäden mit nachträglicher Mitteilung an die zuständige Naturschutzbehörde innerhalb von zwei Wochen,
    - j) ohne die Anlage von Mieten,
    - k) einschließlich der Neuerrichtung, Unterhaltung und Instandsetzung von Viehtränken mittels Ansaugleitung aus Oberflächengewässern oder Bohrbrunnen,
    - l) einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung von Einfriedungen, Weidezäunen und Weideunterständen in ortsüblicher – bei Bedarf auch in wolfsicherer – Weise; die Neuerrichtung von Weideunterständen bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Grünlandflächen mit dem Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen (Code 6510) zusätzlich zu Nummer 2
    - a) ohne die Durchführung von Nachsaaten,
    - b) einschließlich der Beseitigung von Wildschäden, die eingesetzte Saatgutmischung ist zuvor mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen,
    - c) mit maximal zweimaliger Mahd pro Jahr und ohne Liegenlassen von Mähgut; ein zusätzliches Schlegeln oder Mulchen der Fläche zur Beseitigung von Weiderückständen ist zulässig,
    - d) mit der ersten Mahd erst nach dem 1. Juni und der zweiten Mahd erst 7 Wochen nach der ersten Mahd,
    - e) mit Düngung erst nach dem ersten Schnitt mit einem maximalen Gesamtstickstoffgehalt von 60 kg je Hektar und Kalenderjahr,
    - f) ohne Ausbringen von organischem Dünger mit Ausnahme von Festmist,
    - g) mit Nachbeweidung mit höchstens zwei Großvieheinheiten je Hektar ohne erhebliche Schädigung der Grasnarbe und ohne Zufütterung,
    - h) ohne den flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;

eine von den Buchstaben d) und g) abweichende Bewirtschaftung ist im Einzelfall zulässig, sofern die zuständige Naturschutzbehörde zuvor zugestimmt hat und der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
  4. die Nutzung des in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten 10 m breiten Pufferstreifens als Dauergrünland gemäß Nr. 2,

5. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
- (5) Freigestellt ist die nicht landwirtschaftliche Haltung von Weidetieren entsprechend den Vorgaben des Abs. 4 Nr. 2. Die Neuaufnahme oder Änderung dieser Nutzungsform ist der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor deren Beginn anzuzeigen.
  - (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Absatz 3 BNatSchG und § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen
    1. auf allen Waldflächen im Naturschutzgebiet soweit
      - a) eine Veränderung des Wasserhaushalts, die zu einer weitergehenden Entwässerung des Gebietes oder von Teilgebieten führen würde, unterbleibt,
      - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege anteilig je Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen wird,
      - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege Horst- und Höhlenbäume erhalten bleiben,
      - d) der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 Hektar nur nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung und größer 1,0 Hektar nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
      - e) der Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
      - f) die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten wie insbesondere Douglasie, Roteiche, Robinie oder Spätblühende Traubenkirsche, unterbleibt,
      - g) der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist;
    2. zusätzlich zu Nr. 1 auf allen in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) mit einer Schraffur dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie „Moorwälder“ (Code 91D0\*), „Feuchte Eichen-Hainbuchen-Mischwälder“ (Code 9160), „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190) und „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0\*), soweit
      - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
      - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
      - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und zu befahrenen Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
      - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
      - e) eine Düngung unterbleibt,
      - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze-

- weise Bodenverwundung,
- g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
  - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,
  - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt;
  - k) in den Moorwäldern (Code 91D0\*) eine dem Erhalt und der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt;
3. zusätzlich zu Nr. 1 und 2 auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) mit einer senkrechten Schraffur dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
  - b) anteilig je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - c) anteilig je Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von geeignetem Totholz dessen Entstehung ermöglicht wird,
  - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder deren Entwicklung zugelassen wird
- und bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
4. zusätzlich zu Nr. 1 und 2 auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) mit einer Kreuzschraffur dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
  - b) anteilig je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; ar-

tenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- c) anteilig je Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder deren Entwicklung zugelassen wird

und bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,

- 5. zusätzlich zu den Nrn. 1 bis 4 auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten, soweit
  - a) eine Düngung unterbleibt,
  - b) bei der künstlichen Verjüngung standortangepasste Baumarten eingesetzt werden,
  - c) heimische Baumarten bevorzugt verwendet werden,
  - d) bei der Verjüngung die natürliche Ansamung bevorzugt wird oder ökologisch angepasste und genetisch gesicherte Saatgut- und Pflanzenherkünfte verwendet werden,
  - e) ein hoher Altholz- und Totholzbestand entwickelt wird,
  - f) Bereiche ohne Nutzung entstehen,
  - g) Forsttechnik ökologisch verträglich eingesetzt wird.
- 6. Freigestellt sind Maßnahmen gemäß Nr. 1 a) und Nr. 2 lit. f) bis k), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Absatz 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder im Landeswald durch die Landesforstverwaltung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt worden ist.
- 7. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Absätze 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald) vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. S. 106).
- 8. Lebensraumtypische Baumarten im Sinne der Nrn. 3 und 4 sind beim Lebensraumtyp
  - a) „Moorwälder“ (Code 91DO\*) die Moorbirke (*Betula pubescens*), die Karpatenbirke (*Betula carpatica*), die Sandbirke (*Betula pendula*) und die Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), bei nährstoffreicheren Moorwäldern auch die Schwarzerle
  - b) „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ (Code 9160) die Stieleiche (*Quercus robur*), die Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie die Esche (*Fraxinus excelsior*) als Hauptbaumarten und der Feldahorn (*Acer campestre*), die Rotbuche (*Fagus sylvatica*), die Vogelkirsche (*Prunus avium*), die Flatterulme (*Ulmus laevis*) sowie die Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) als Nebenbaumarten,
  - c) „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190) die Stieleiche (*Quercus robur*) sowie die Traubeneiche (*Quercus petraea*) als Hauptbaumarten und die Moorbirke (*Betula pubescens*), die Rotbuche (*Fagus sylvatica*), die Eberesche (*Sorbus aucuparia*), die Zitterpappel (*Populus tremula*) sowie die Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten,

- d) „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0\*) die Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), die Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie die Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*) als Hauptbaumarten und die Flatterulme (*Ulmus laevis*) sowie die Stieleiche (*Quercus robur*) als Nebenbaumarten.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) vom 01.02.1978 (Nds. GVBl. 1978, 81, 375) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) vom 06.07.1989 (Nds. GVBl. 1989, 289) unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:
1. Fischbesatzmaßnahmen sind nur mit heimischen Arten, möglichst aus autochthonen Beständen zulässig,
  2. das Betreten des Bachbetts der Gerdau von der Kreuzung mit der Bundesstraße 71 an 400 m flussabwärts ist unzulässig,
  3. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des Fischotters und tauchender Vogelarten ausgeschlossen ist; die Verwendung von Reusen ist nur mit Otterschutzgittern oder Ausstiegshilfe zulässig,
  4. die Entleerung der ordnungsgemäß betriebenen Fischteiche ohne Austrag von Sand und Schlamm ist zulässig mit vorheriger Anzeige vier Wochen vor Beginn der Durchführung.
- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:  
Die Neuanlage von
- a) Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschern,
  - b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art
- bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.  
Der Einsatz von Totschlagfallen ist nicht zulässig.
- (9) Freigestellt ist die ordnungsmäßige Ausübung der Imkerei einschließlich des Befahrens und Betretens des Gebietes zum Aufstellen der Bienenvölker sowie für deren Pflege und Betreuung.
- (10) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des Naturschutzgebiets oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (11) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn

sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Absätze 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 3 Absatz 2 BNatSchG sowie § 2 Absatz 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des Naturschutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das Naturschutzgebiet.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
  1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet dargestellten Maßnahmen,
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von Gehölzanflug auf Moorflächen, die Entkusselung oder die Beseitigung gebietsfremder Arten wie der spätblühenden Traubenkirsche und der Kulturheidelbeere.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Absatz 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde, oder wenn durch die zuständige Naturschutzbehörde fristgerecht Einwendungen gegen eine anzeigepflichtige Maßnahme erhoben wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Absatz 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Absatz 2 NAGBNatSchG und § 3 Absatz 2 dieser Verordnung das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.



## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen des „Maschbruchs und der Schwienauniederung in den Gemarkungen Allenbostel, Altenebstorf, Wittenwater, Stadorf, Linden, Ellerndorf, Brockhöfe, Wriedel, Arendorf, Bode, Brauel und Hanstedt I mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Maschbruch und Schwienauniederung, Nr. UE 3, Landkreis Uelzen vom 30.11.1979 (Abl. für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 1 vom 15.01.1980, S. 4) und die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen des „Oberen Gerdautales“ in den Gemarkungen Dreilingen, Wichtenbeck, Eimke, Ellerndorf, Linden, Groß Süstedt, Gerdau, Barnsen, Bohlsen, Holthusen II und Bargfeld, Landkreis Uelzen, Landschaftsschutzgebiet UE Nr. 20 vom 21.04.1975 (Abl. für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 10 vom 15.05.1975, S.139) werden im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.



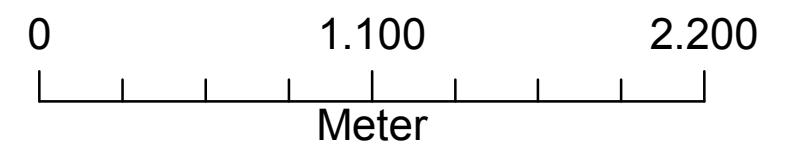
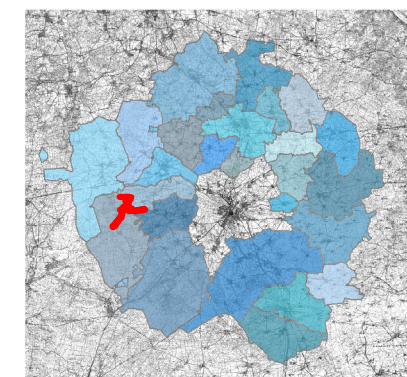
# Landkreis Uelzen

Der Landrat

NSG "Obere Gerdau mit Ellerendorfer Moor"

## Legende

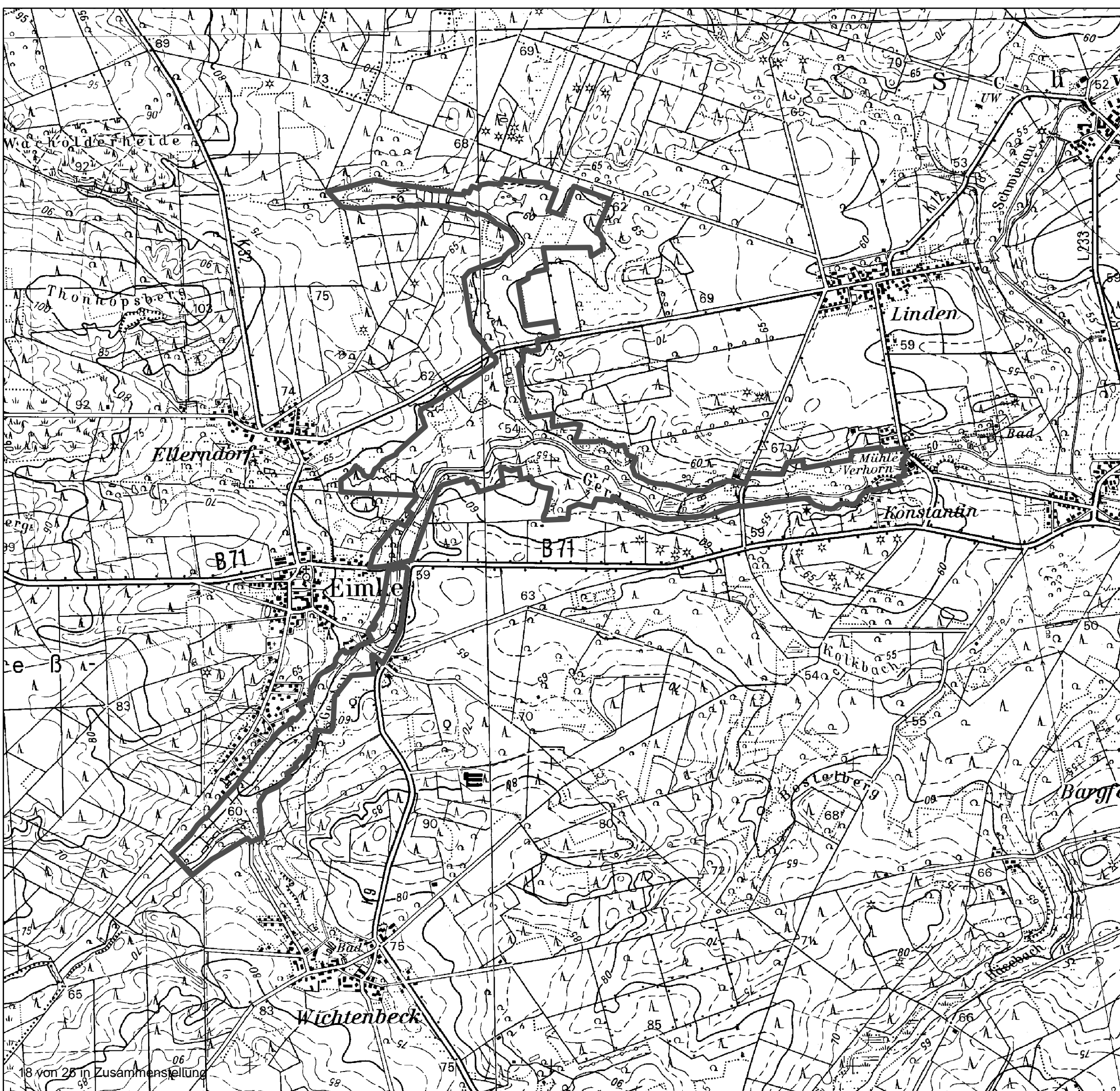
 Abgrenzung NSG "Obere Gerdau mit Ellerendorfer Moor"



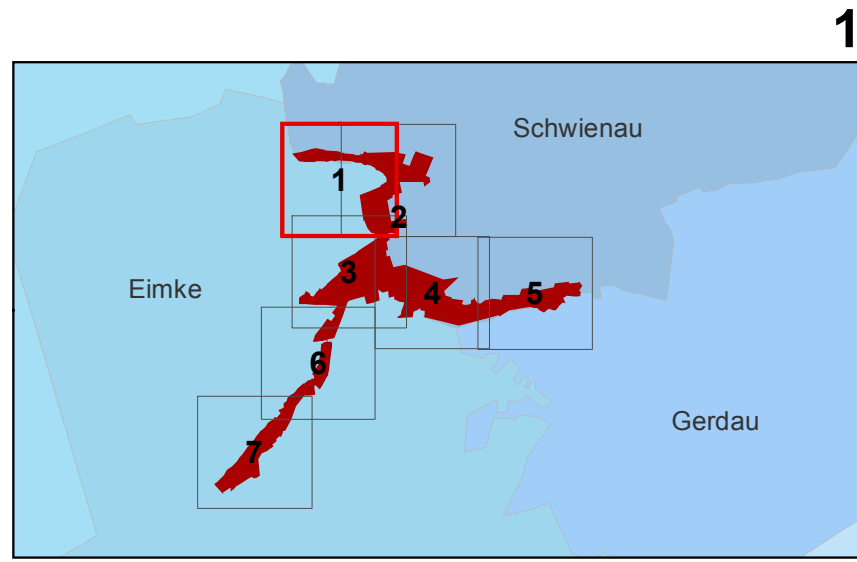
Maßstab: 1:25.000    Format: A3

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.







© TK50 2005









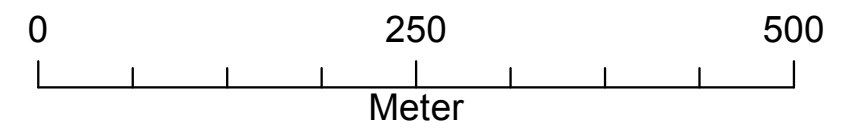
**Legende**

-  NSG "Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor"
-  Freistellung des § 4 Abs. 2 Nr. 4
-  Ackerfläche gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1
-  Magere Flachland- Mähwiesen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Pufferstreifen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Weg, der gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht betreten werden darf

**Wald-Lebensraumtypen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2:**

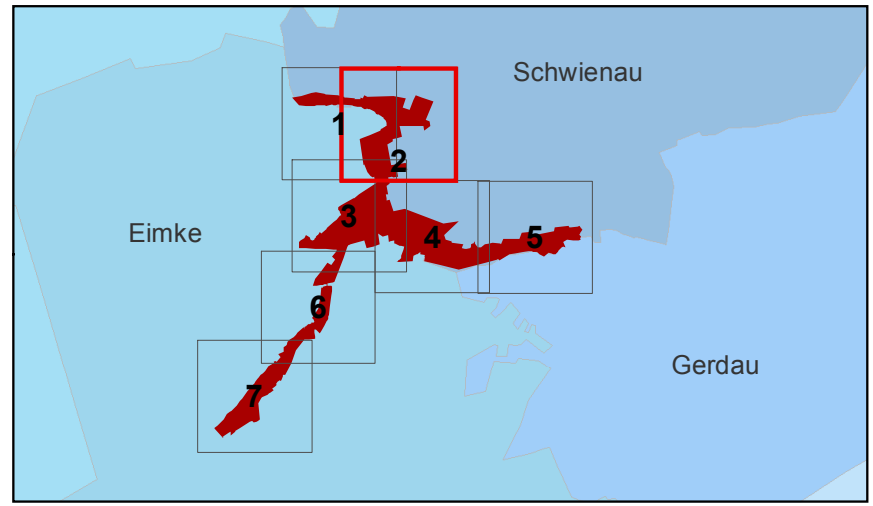
-  im Erhaltungszustand "B" oder "C" (§ 4 Abs. 5 Nr. 3)
-  im Erhaltungszustand "A" (§ 4 Abs. 5 Nr. 4)

Stand: 13.04.2017



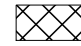

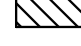



Maßstab: 1:5.000    Format A3    Seite 1 von 7



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



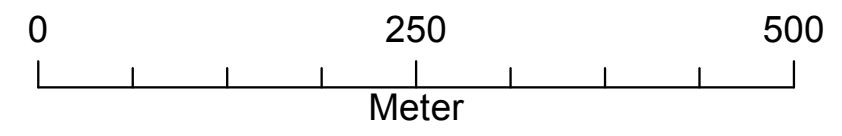
**Legende**

-  NSG "Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor"
-  Freistellung des § 4 Abs. 2 Nr. 4
-  Ackerfläche gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1
-  Magere Flachland- Mähwiesen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Pufferstreifen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Weg, der gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht betreten werden darf

**Wald-Lebensraumtypen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2:**

-  im Erhaltungszustand "B" oder "C" (§ 4 Abs. 5 Nr. 3)
-  im Erhaltungszustand "A" (§ 4 Abs. 5 Nr. 4)

Stand: 13.04.2017

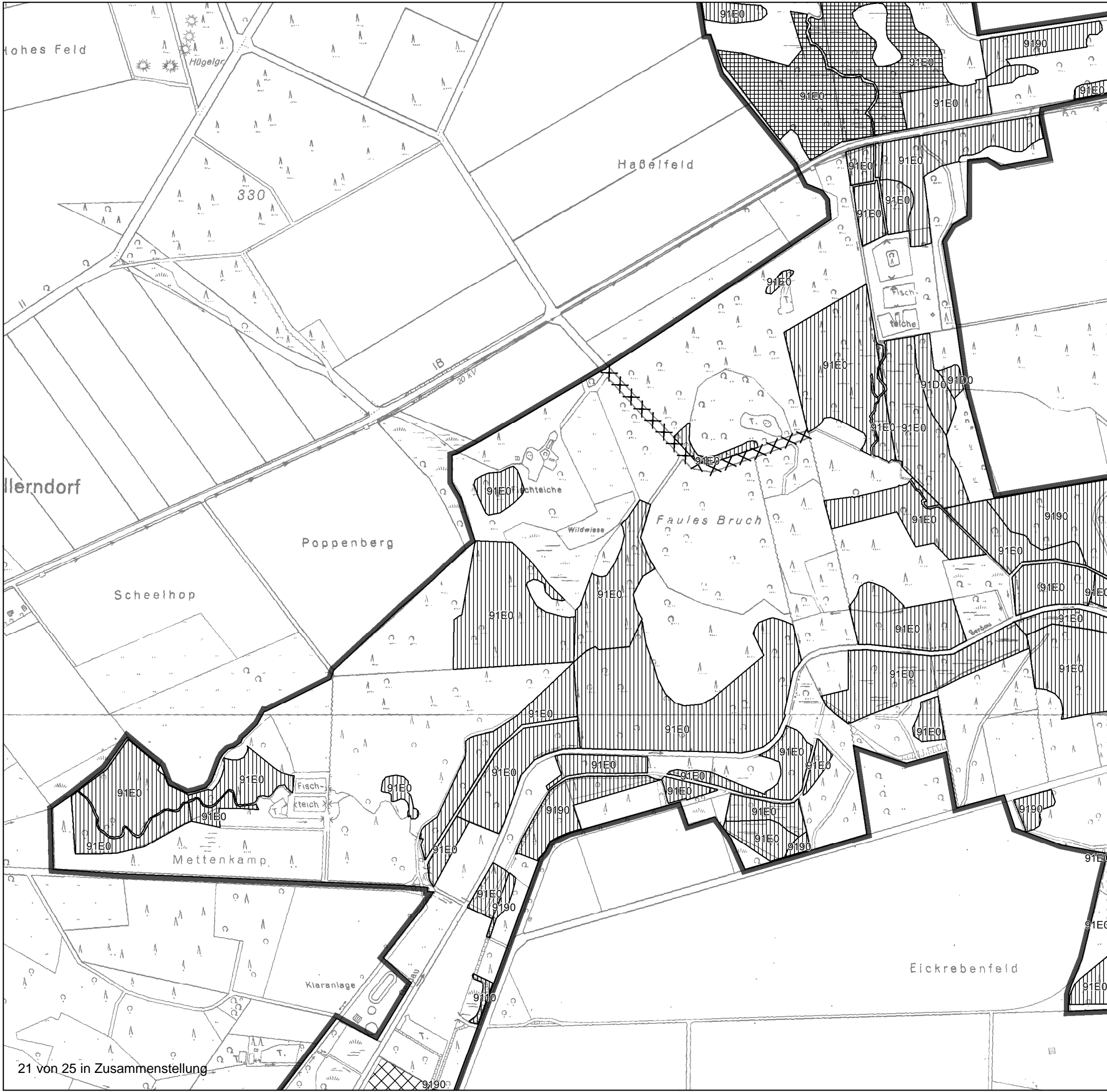


Maßstab: 1:5.000    Format A3    Seite 2 von 7

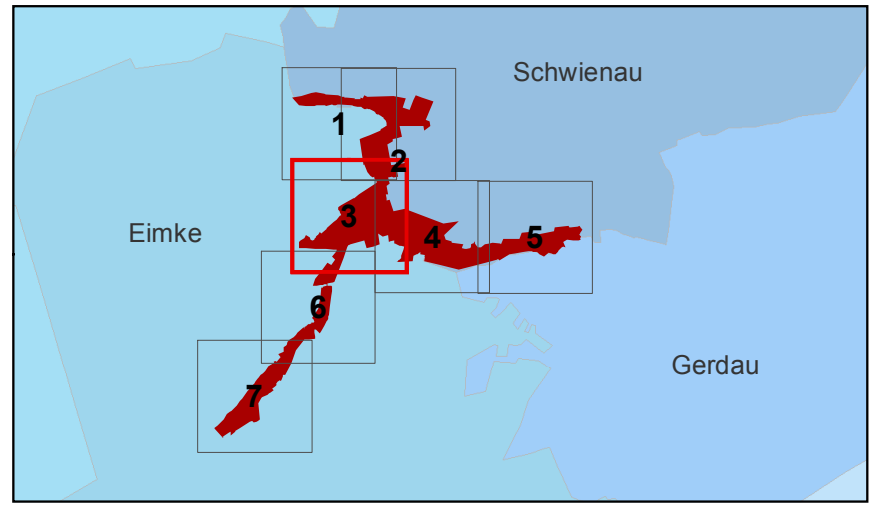
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.





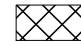

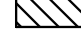








**Landkreis Uelzen**  
**Der Landrat**  
 Gepl. NSG "Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor"



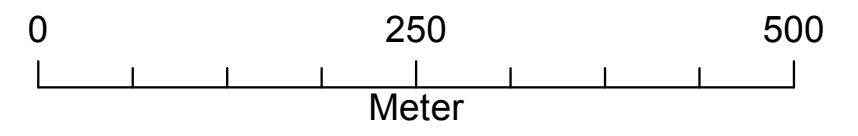
**Legende**

-  NSG "Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor"
-  Freistellung des § 4 Abs. 2 Nr. 4
-  Ackerfläche gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1
-  Magere Flachland- Mähwiesen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Pufferstreifen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Weg, der gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht betreten werden darf

**Wald-Lebensraumtypen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2:**

-  im Erhaltungszustand "B" oder "C" (§ 4 Abs. 5 Nr. 3)
-  im Erhaltungszustand "A" (§ 4 Abs. 5 Nr. 4)

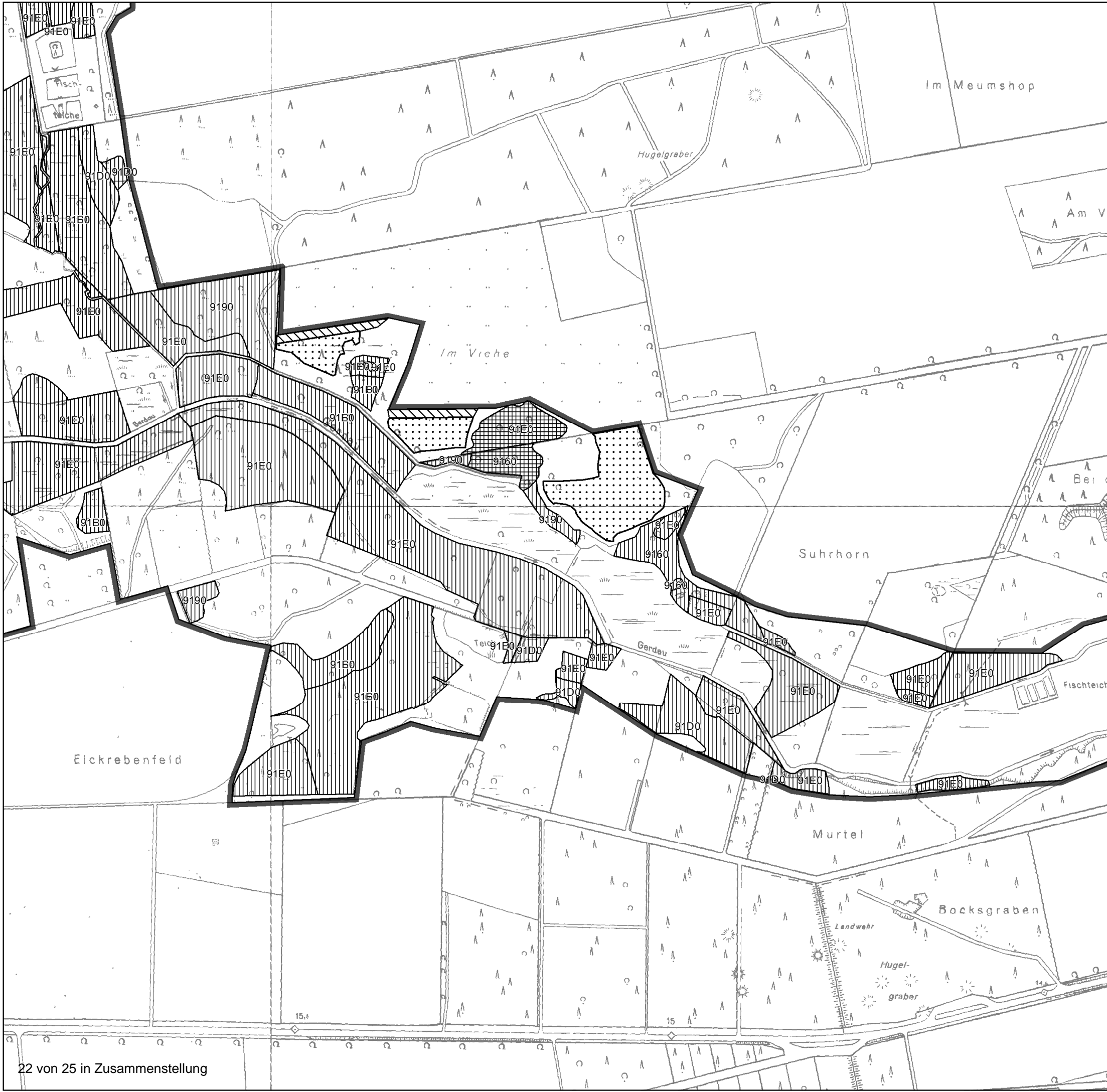
Stand: 13.04.2017



Maßstab: 1:5.000 Format A3 Seite 3 von 7

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

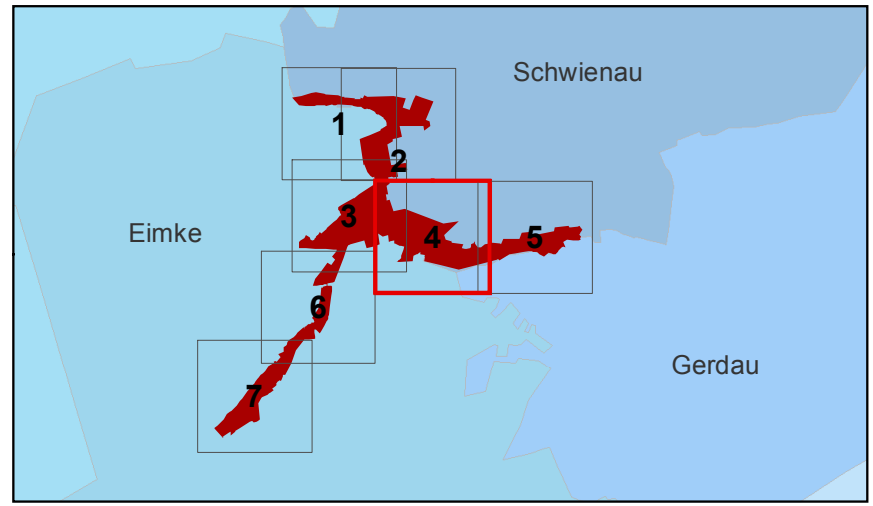




# Landkreis Uelzen

## Der Landrat

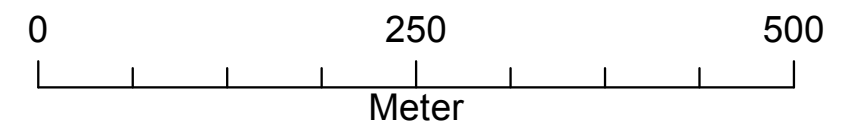
### Gepl. NSG "Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor"



#### Legende

- NSG "Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor"
- Freistellung des § 4 Abs. 2 Nr. 4
- Ackerfläche gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1
- Magere Flachland- Mähwiesen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 3
- Pufferstreifen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 4
- Weg, der gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht betreten werden darf
- Wald-Lebensraumtypen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2:**
  - im Erhaltungszustand "B" oder "C" (§ 4 Abs. 5 Nr. 3)
  - im Erhaltungszustand "A" (§ 4 Abs. 5 Nr. 4)

Stand: 13.04.2017



Maßstab: 1:5.000    Format A3    Seite 4 von 7

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.





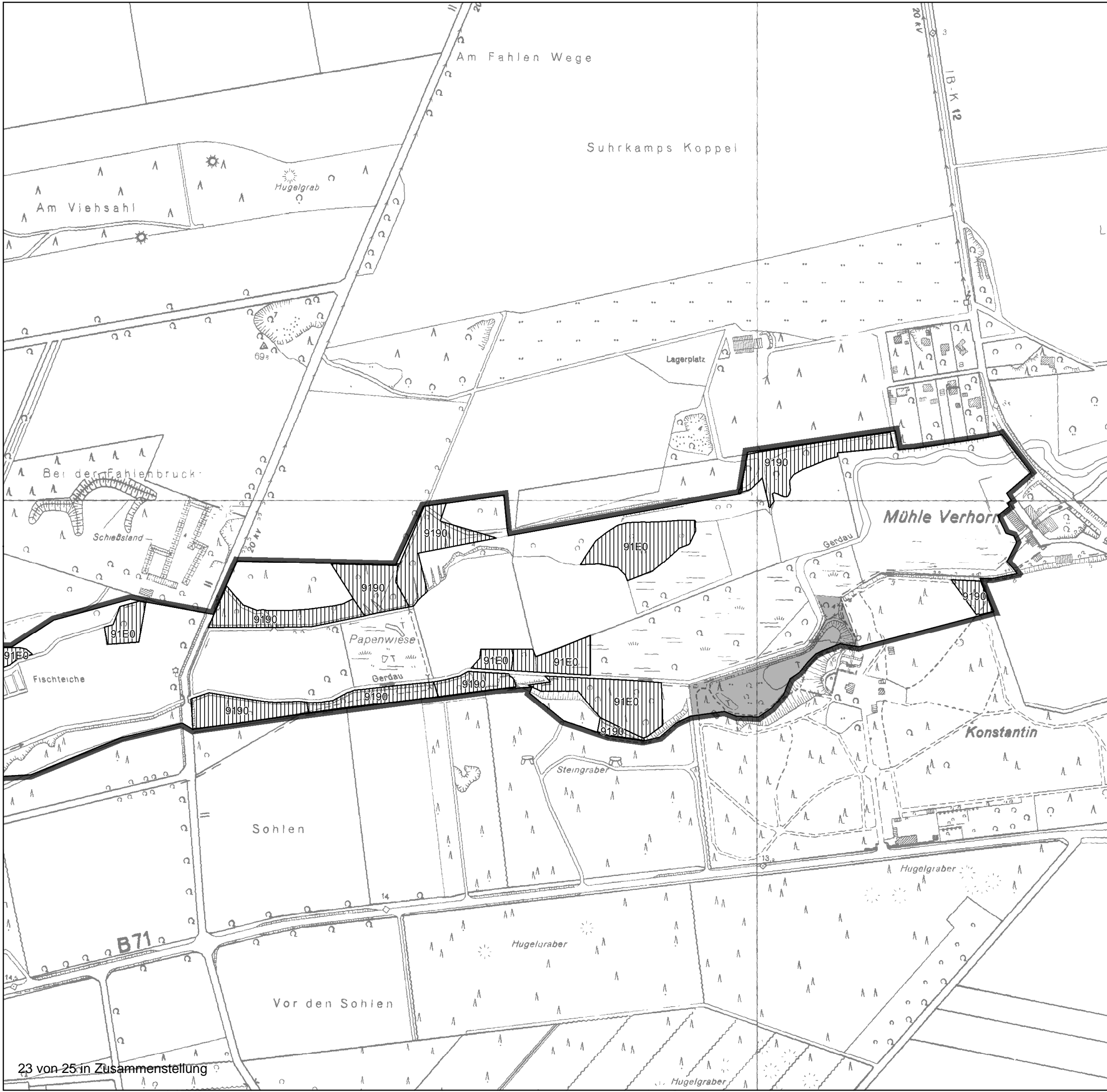
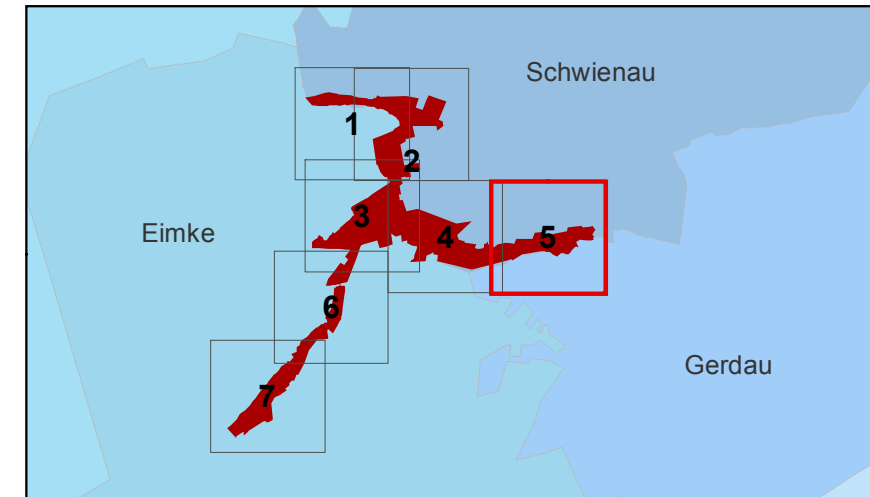


# Landkreis Uelzen

## Der Landrat

### Gepl. NSG "Obere Gerdau mit Ellerendorfer Moor"

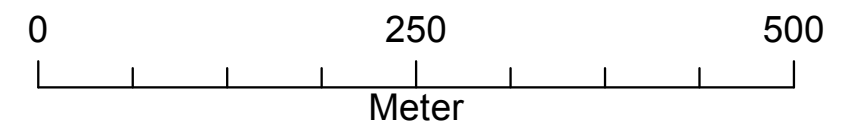
5



#### Legende

- NSG "Obere Gerdau mit Ellerendorfer Moor"
  - Freistellung des § 4 Abs. 2 Nr. 4
  - Ackerfläche gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1
  - Magere Flachland- Mähwiesen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 3
  - Pufferstreifen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 4
  - Weg, der gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht betreten werden darf
- Wald-Lebensraumtypen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2:**
- im Erhaltungszustand "B" oder "C" (§ 4 Abs. 5 Nr. 3)
  - im Erhaltungszustand "A" (§ 4 Abs. 5 Nr. 4)

Stand: 13.04.2017



Maßstab: 1:5.000    Format A3    Seite 5 von 7

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© ALKIS 2016

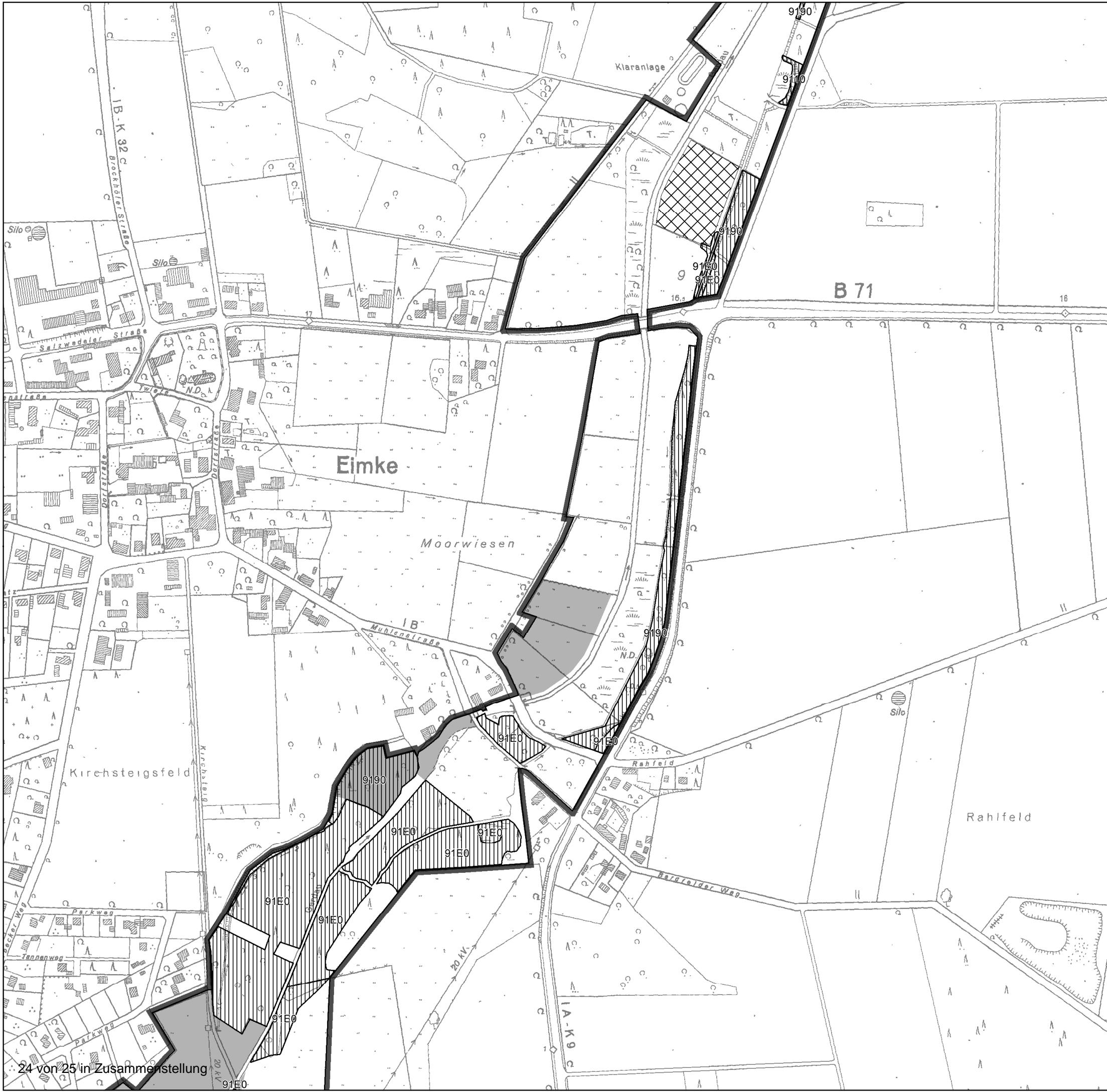
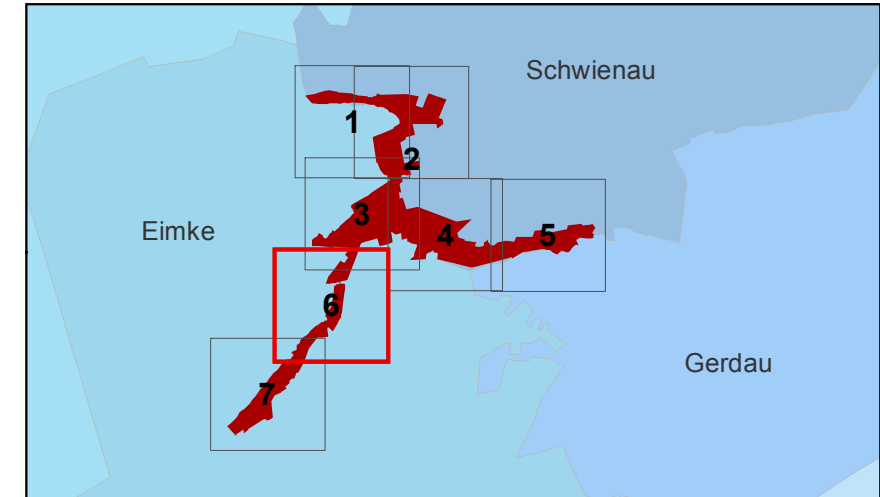




# Landkreis Uelzen

## Der Landrat

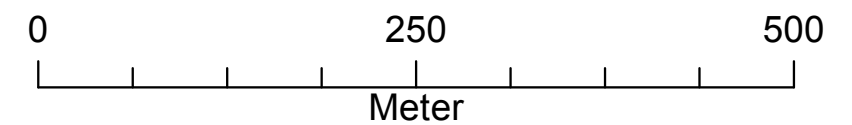
### Gepl. NSG "Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor"



#### Legende

- NSG "Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor"
- Freistellung des § 4 Abs. 2 Nr. 4
- Ackerfläche gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1
- Magere Flachland- Mähwiesen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 3
- Pufferstreifen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 4
- Weg, der gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht betreten werden darf
- Wald-Lebensraumtypen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2:**
  - im Erhaltungszustand "B" oder "C" (§ 4 Abs. 5 Nr. 3)
  - im Erhaltungszustand "A" (§ 4 Abs. 5 Nr. 4)

Stand: 13.04.2017

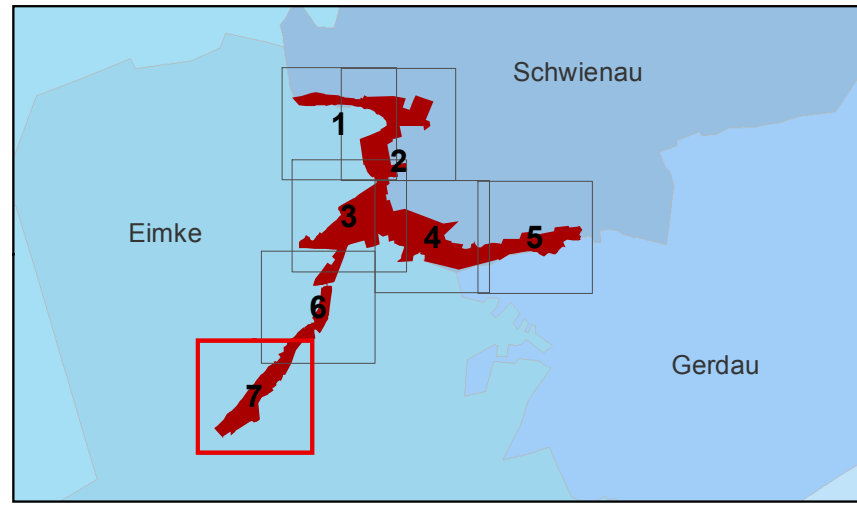


Maßstab: 1:5.000    Format A3    Seite 6 von 7



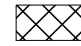

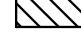

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.









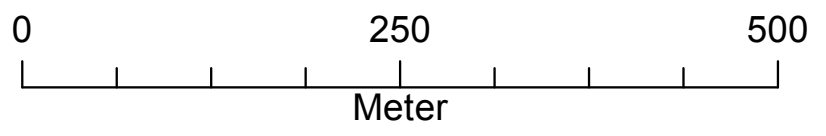
**Legende**

-  NSG "Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor"
-  Freistellung des § 4 Abs. 2 Nr. 4
-  Ackerfläche gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1
-  Magere Flachland- Mähwiesen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Pufferstreifen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Weg, der gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht betreten werden darf

**Wald-Lebensraumtypen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2:**

-  im Erhaltungszustand "B" oder "C" (§ 4 Abs. 5 Nr. 3)
-  im Erhaltungszustand "A" (§ 4 Abs. 5 Nr. 4)

Stand: 13.04.2017



Maßstab: 1:5.000    Format A3    Seite 7 von 7

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

